

KOBER-SMITH & ASSOCIATES
NOTARY PUBLIC

6 CARLOS PLACE LONDON W1K 3AP
TELEPHONE: 020 7499 2605 FAX: 020 7907 9939
E-MAIL: notary@notarypublicinlondon.com
WEBSITE: www.notarypublicinlondon.com

Dr Kurt Franz
Bundesministerium der Justiz
Mohrenstrasse 37
D - 10117 Berlin

Tel: +49 30 20 25-70
Fax: +49 30 20 25-95 25
E-mail: Poststelle@bmj.bund.de
Website: <http://www.bmj.bund.de>

16.02.2006

Sehr geehrte Dr Franz,

Vielen Dank für Ihren Brief vom 5.01.06. Wenn ich Sie richtig verstehe, üben Notare aufgrund Ihrer staatlichen Bestellung in Deutschland staatliche Hoheitsbefugnisse gem. Art. 45 EGV aus.

Daher soll es unmöglich sein, meinen Antrag gem. der Richtlinie 89/48 zu bearbeiten, da diese Richtlinie für deutsche Notare unanwendbar sein soll.

Ihre Argumentation ist mir nicht ganz klar. Es ist stetige Rechtsprechung des EuGH, dass die bloße staatliche Bestellung der bestellten Person noch keine staatlichen Hoheitsbefugnisse verleiht. Denn dies würde dazu führen, dass eine Vielzahl von Berufen nicht unter Art. 45 EGV fielen, wie z.B. Ärzte und Lehrer.

Der EuGH hat festgestellt, dass der Schutz staatlicher Hoheitsbefugnisse und die daraus folgende Ausnahme der Freizügigkeit aus Art. 39 IV oder Artikel 45 nur dann angenommen werden darf, wenn eine Verbindung zwischen der jeweiligen Tätigkeit und der sich aus der Nationalität ergebenden Gesamtheit an Rechten und Pflichten besteht. Darüber hinaus muß die Tätigkeit der Ausübung staatlicher Interessen dienen, *Bleis v. Ministère de l' Education Nationale* (case C-4/91). Schließlich muß die Aufgabenerfüllung, die Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt über die Bürger beinhalten.

Meines Erachtens sind deutsche Notare nicht an einer solch vorausgesetzten Ausübung von Hoheitsgewalt beteiligt. Auch werden sie nicht im Interesse des Staates tätig. Folglich ist Art.45 EGV nicht anwendbar.

Bitte erklären Sie mir, was die Ausübung der Notartätigkeit in Berlin, bestehend in der Beurkundung und Beglaubigung etwaiger Schriftstücke, mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit, Ausübung staatlicher Gewalt und Wahrnehmung staatlichen Interesses zu tun hat.

Principal: Mark Kober-Smith

Dies ist für mich nicht ersichtlich.

Auch für die sonstigen Aufgaben eines Notars, scheinen die von mir genannten Voraussetzungen nicht unabdingbar zu sein.

Ich bitte Sie um eine kurze Stellungnahme zu meinem Schreiben, insbesondere im Hinblick darauf, das der EuGH klargestellt hat, das keinesfalls bestimmte Berufe, sondern lediglich bestimmte einzelne Aktivitäten von den Grundfreiheiten des EG-Vertrages ausgenommen werden können (*Reyners*).

Bitte erteilen Sie mir detailliert Auskünfte zu den Hauptaktivitäten eines Notars unter folgenden Gesichtspunkten:

- (a) Wieviel Prozent der Zeit muß ein Notar für seine Hauptbeschäftigungen aufwenden
- (b) Inwieweit ist hierfür die Nationalität entscheidend
- (c) Inwieweit übt der Notar staatliche Hoheitsgewalt über seinen Mandanten aus
- (d) Welche staatlichen Interessen werden hierbei wahrgenommen
- (e) Ist die Tätigkeit ein staatlich begründetes Monopol oder lediglich aufgrund der Marktgegebenheiten de facto resultierend
- (f) Werden bestimmte von Notaren ausgeübte Tätigkeiten parallel von Rechtsanwälten oder anderen Berufsgruppen in Deutschland ausgeübt.

Wie Sie wissen, wird mir durch das Gemeinschaftsrecht zum einen das Recht auf Erbringung meiner Dienstleistungen in Deutschland zum anderen die permanente Niederlassung innerhalb der BRD ermöglicht.

Wie ich es verstanden habe, argumentieren Sie aber, daß die Richtlinie 89/48 gemäß der Regelung des Artikels 45 EGV auf Notare in Deutschland nicht anwendbar ist.

Bitte geben Sie mir Antworten auf die nachfolgenden Fragen:

Bei bereitgestellten Leistungen als Englischer Notar ohne zusätzliche Qualifizierung als deutscher Notar:

In Ihrer Sicht ist es mir erlaubt Ratschläge zu geben oder Notarielle Arbeiten als Englischer und internationaler Notar zu geben, die gelegentlich auf deutschem Recht basieren,

- (a) für einige Monate im Jahr?
- (b) Für einen Monat im Jahr?
- (c) Für eine Woche im Jahr?
- (d) Für einen Tag?
- (e) Für eine einmalige Leistung?
- (f) Ohne auch nur eine Leistung erbracht zu haben, aber Anwesend zu sein um beratend tätig zu werden?
- (g) Sind momentan irgendwelche Notare, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, in Deutschland beratend tätig oder erbringt jemand irgendwelche Leistungen, der nicht Deutscher ist?

Bei bereitgestellten Leistungen in Deutschland von außerhalb Deutschlands als Englischer oder internationaler Notar

Principal: Mark Kober-Smith

Sind in Ihrer Sicht notarielle Leistungen für Deutsche rechtsgültig, wenn Sie außerhalb Deutschland vollzogen worden sind (z.B in der Schweiz oder Groß Britannien)?

Wenn ja, in welcher Weise ist die Situation anders, als wenn der Notar die Grenze von der Schweiz nach Deutschland überquert?

Gibt es auch irgendwelche Regelungen für Notare auf Schiffen und Flugzeugen?

Würde eine notarielle Leistung rechtsgültig oder unzulässig sein, wenn Sie auf einem Flugzeug über deutschem Luftraum, oder auf einem Boot in deutschen Gewässern aber mit einer britischen Flagge, ausgeführt wird?

An Ihrem Antwortschreiben zu allen aufgeführten Fragen bin ich sehr interessiert. Da ich meine Kanzlei schnellstmöglich eröffnen möchte, wäre ich Ihnen sehr dankbar, wenn ich dieses so bald wie möglich erhalte.

Mit freundlichen Grüßen



Mark Kober-Smith

Principal: Mark Kober-Smith